

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Vorfall mit Sicherheitsdienst am 22. Oktober 2021 in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl - nachgefragt

Bereits mit der Mündlichen Anfrage in Drucksache 7/5393 erkundigte sich der Abgeordnete Beier zu einem Vorfall vor der Erstaufnahmeeinrichtung am 22. Oktober 2021 in Suhl, bei dem Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung durch einen Mitarbeiter des eingesetzten Sicherheitsdienstes mutmaßlich rassistisch beleidigt und bedroht worden sein sollen. Auch ein später durch den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. im Internet veröffentlichtes Video zeigt das Geschehen; n-tv.de berichtete am 19. November 2021 darüber. Nach meinen Kenntnissen soll der verantwortliche Mitarbeiter im Jahr 2014 auf der Wählerliste "Bündnis Zukunft Hildburghausen" des bundesweit bekannten Neonazis Tommy Frenck für den Kreistag Hildburghausen kandidiert haben. Zudem soll er im selben Jahr im sozialen Netzwerk Facebook öffentlich zugänglich mit der Abbildung einer schwarz-weiß-roten Reichsflagge und einer schwarz-weiß-roten Fahne mit der Aufschrift "Landser - eine deutsche Legende" zu erkennen gewesen sein. In der Fragestunde der Plenarsitzung am 5. Mai 2022 teilte das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit, dass im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung von der zuständigen Behörde mindestens eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und eine Stellungnahme der für den Wohnort des Mitarbeitenden zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt einzuholen sei. Zusätzlich sei bei Wachpersonal, welches in Aufnahmeeinrichtungen eingesetzt ist, über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz eine Stellungnahme der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können, einzuholen. Eine solche Überprüfung sei zur Einstellung im Jahr 2016 und letztmalig im November 2020 vorgenommen und dessen Zuverlässigkeit bescheinigt worden.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/3552 vom 1. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Januar 2023 beantwortet:

1. Welche Erwartungshaltung richtet die Landesregierung an in Thüringer Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetztes Wachpersonal, das für die Sicherheit von Bewohnerinnen und Bewohnern zuständig ist?

Antwort:

Der Ordnungsdienst dient dem Schutz der Asylsuchenden, insbesondere vor Übergriffen anderer Bewohnender und von Personen außerhalb der Unterkunft. Dabei werden die Kenntnis und die Achtung der Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung vorausgesetzt.

In Gemeinschaftsunterkünften trifft zudem eine Vielzahl von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Weltanschauung, Religion, Ethnie sowie mit traumatischen Erlebnissen im Heimatland und auf der Flucht

aufeinander. Spannungen sind auch deshalb nicht auszuschließen. Hier ist es die Aufgabe des Ordnungsdienstes, deeskalierend einzugreifen, wozu entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind. Der Ordnungsdienst ist nicht zuletzt deshalb 24 Stunden vor Ort anwesend. Er kann darüber hinaus jederzeit unmittelbar Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr rufen.

2. Wer ist im vorliegenden Fall (siehe Vorbemerkung) die zuständige Behörde für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Mitarbeitenden im Wachschatz bei der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl?

Antwort:

Zuständig für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Leitungspersonal in Bewachungsunternehmen ist nach § 1 der Bewachungsverordnung (BewachV) in Verbindung mit § 34 der Gewerbeordnung (GewO) die für die Ausführung der Gewerbeordnung zuständige Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben oder im Falle von Niederlassungen die Hauptniederlassung betrieben wird.

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Leitungspersonals des in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl eingesetzten Ordnungsdienstes ist gemäß Ziffer 1.13 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) Sachsen-Anhalts das Gewerbeamt der Verbandsgemeinde Wethautal zuständig.

Für die Beurteilung des eingesetzten Ordnungspersonals ist nach § 34a Abs. 1a Satz 3 GewO die Behörde verantwortlich, die am Hauptwohnsitz der jeweiligen Beschäftigten zuständig ist.

3. Wann erfolgte durch welche Stelle über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz eine entsprechende Abfrage zum verantwortlichen Mitarbeiter und von welcher Stelle wurde welches Ergebnis zur Zuverlässigkeit mitgeteilt?
4. In welcher Weise wurde das Amt für Verfassungsschutz bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung eingebunden und zu welchem Datum erfolgte welches Ergebnis an welche Stelle hinsichtlich der Zuverlässigkeit?
5. Waren dem Amt für Verfassungsschutz die in der Vorbemerkung genannten Bezüge zur extrem rechten Szene bekannt ("Bündnis Zukunft Hildburghausen" und Reichsfahnen) und wie wurden diese bewertet?

Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (AfV) war bei der Zuverlässigkeitsprüfung der in Rede stehenden Person im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BewachV in Verbindung mit § 34a Abs. 1a GewO beteiligt.

Das AfV wurde diesbezüglich vom Ordnungsamt der Stadt Dresden mit Schreiben vom 14. November 2017 und vom Landratsamt Hildburghausen elektronisch am 19. Mai 2021 angefragt und hat mit Schreiben vom 22. November 2017 gegenüber der Stadt Dresden und mit Schreiben vom 31. Mai 2021 gegenüber dem Landratsamt Hildburghausen die dem Verfassungsschutz zum jeweiligen Abfragezeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse zur Person mitgeteilt, die Zweifel hinsichtlich einer Zuverlässigkeit i. S. d. § 34a GewO begründen können. Es wurden im Einzelnen die zum jeweiligen Abfragezeitpunkt zur Person bekannten rechtsextremistischen Aktivitäten und Verbindungen zu rechtsextremistischen Gruppierungen aufgeführt und die anfragende Behörde auf politisch motivierte Straftaten beziehungsweise die in diesem Zusammenhang bekannten Ermittlungsverfahren zur Person hingewiesen.

Darüber hinaus hat das AfV dem Landratsamt Hildburghausen am 3. Dezember 2021 und am 23. März 2022 weitere für die Bewertung der Zuverlässigkeit der angefragten Person relevante Erkenntnisse nachberichtet. Inhaltlich handelte es sich um die der Kleinen Anfrage zugrundeliegenden Vorkommnisse in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl.

6. Hält die Landesregierung allgemein und losgelöst vom konkreten Fall Zweifel an der Eignung eines Sicherheitsdienstmitarbeiters, dessen Aufgabe der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner einer Landeserstaufnahmeeinrichtung darstellt, grundsätzlich für begründet, wenn dieser bereits im Jahr 2014 auf der Wählerliste "Bündnis Zukunft Hildburghausen" des bundesweit bekannten Neonazis Tommy Frenck

für den Kreistag Hildburghausen kandidierte und im selben Jahr im sozialen Netzwerk Facebook öffentlich zugänglich mit der Abbildung einer schwarz-weiß-roten Reichsflagge und einer schwarz-weiß-roten Fahne mit der Aufschrift "Landser - eine deutsche Legende" zu erkennen ist und wie bewertet sie dies?

7. Welche Konsequenzen ziehen die Landesregierung sowie die ihr nachgeordneten Behörden aus den nun vorliegenden Informationen (spätestens durch die obige Vorbemerkung sowie die Mündliche Anfrage in Drucksache 7/5393) zu den Verbindungen in die extrem rechte Szene durch eine verantwortliche Person, die als "Vorposten im Eingangsbereich" der Erstaufnahmeeinrichtung eingesetzt war, auch im Sinne der Sicherheit der Geflüchteten in der Einrichtung sowie hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Person?
8. Wird ergänzend zu Frage 7 darüber hinaus eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung vorgenommen und wenn ja, wann?

Antwort zu den Fragen 6 bis 8:

Die Fragen 6 bis 8 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Eignung und somit die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters im Bewachungsgewerbe richtet sich nach den Vorgaben des § 34a GewO sowie der Bewachungsverordnung. Diese wird, wie bereits in der Antwort zu Frage 2 erläutert, durch die am Hauptwohnsitz des jeweiligen Beschäftigten örtlich zuständige Gewerbebehörde beurteilt. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit richtet sich nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Aufgrund der bereits erwähnten Mitteilung des AfV vom 23. März 2022 hat das Landratsamt Hildburghausen eine erneute Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt. Grund hierfür war ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Meiningen, welches jedoch am 2. Juni 2022 eingestellt wurde. Eine weitere Zuverlässigkeitsprüfung ist daher momentan nicht vorgesehen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die zuständige Behörde die Betroffenen nach § 34a Abs. 1 Satz 10 GewO in Verbindung mit § 34a Abs. 1a Sätze 5 und 6 GewO regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen hat.

Im Fall einer Neuausschreibung des Wach- und Ordnungsdienstes werden die Mitarbeitenden einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen.

Siegesmund
Ministerin